

# **Satzung für das Institut für die Spiele von Wilma Ellersiek e.V. INSEL**

## **§1 *Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr***

**1** Der Verein trägt den Namen Institut für die Spiele von Wilma Ellersiek, nachfolgend INSEL genannt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: Institut für die Spiele von Wilma Ellersiek e.V.

**2** Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

**3** Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

**4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 *Vereinszweck***

**1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der frühkindlichen Entwicklung a) im Bereich der Bewegung, des Spracherwerbs und der Sprachpflege; b) der Kultur im Bereich der elementaren Musik; c) der Gesundheit im Sinne der Salutogenese und d) von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

**2** Ein weiterer Vereinszweck ist die Pflege, Förderung, Weiterentwicklung und Verbreitung der von Wilma Ellersiek geschaffenen, rhythmisch-musikalisch gestalteten Bewegungs-Sprechspiele für Kinder von 0 bis 7 Jahren sowie die Aus- und Weiterbildung von Menschen, die in dieser Disziplin anleitend tätig werden möchten.

**3** Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Eltern-Kind-Kurse für rhythmisch-musikalische Bewegungsspiele als komplexes Angebot im Sinne einer ganzheitlichen, gesundheitsfördernden Erziehung; darüber hinaus in der Erwachsenenbildung mit Seminaren, Tagungen, Vorträgen, Fort- und Ausbildungen zu den von Wilma Ellersiek geschaffenen rhythmisch-musikalischen Bewegungs-Sprech-Spielen und den dafür notwendigen Grundlagen. Desweiteren durch die Verbreitung des Werkes von Wilma Ellersiek in Buchform sowie mittels anderer geeigneter Medien.

## **§3 *Selbstlosigkeit***

**1** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

**3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 *Mitgliedschaft***

**1** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

**2** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die herausragende fachliche Voraussetzungen für die Arbeit mit den rhythmisch-musikalischen Bewegungs-Sprech-Spielen von Wilma Ellersiek hat und / oder sowohl den Willen als auch die persönliche Eignung besitzt, die Bestrebungen des Vereins tatkräftig und uneigennützig voranzutreiben.

**3** Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

**4** Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht hat.

**5** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.

#### **§5 *Beiträge***

**1** Der Verein erhebt von seinen ordentlichen und seinen fördernden Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

**2** Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

**3** Für Mitglieder, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, kann der Beitrag vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

**4** Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Fällen eine Ermäßigung gewähren.

#### **§6 *Beendigung der Mitgliedschaft***

**1** Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod

- freiwilligem Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,

- Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

- Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied für den Verein nicht mehr erreichbar ist. Dies ist der Fall, wenn ihm dreimal Schriftstücke nicht mehr zugestellt werden konnten.

## **§7     *Organe des Vereins***

**1** Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§8     *Die Mitgliederversammlung***

**1** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig zur Bestimmung der Grundsätze des Vereins, für die Wahl des Vorstandes, seiner Entlastung, die Genehmigung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und für Satzungsänderungen. Sie kann Ehrenmitglieder ernennen und entscheidet über die Auflösung des Vereins.

**2** Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen schriftlich mit angemessener, mindestens vierwöchiger Frist zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief oder elektronisch als E-Mail an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekanntgegebene Anschrift versandt worden ist. Anträge hierzu können bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

**3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

**4** Mit der Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung wird die Tagesordnung und der Ort, wo die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingesehen werden kann, bekannt gegeben.

**5** Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

**6** Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

**7** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§9     *Der Vorstand***

**1** Der Vorstand besteht aus mindestens drei, bis maximal fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

**2** Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

**3** Die Amtszeit des Vorstandes endet nach der dritten Jahresmitgliederversammlung die auf seine Wahl folgt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist und eine ausreichende Anzahl seiner Mitglieder das Amt angenommen haben.

**4** Der Vorstand führt die Geschäfte als Kollegialorgan; er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

**5** Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder eine Einzelvertretungsvollmacht erteilen.

**6** Der Vorstand ist berechtigt, formale Textänderungen der Satzung vorzunehmen, die von den Behörden verlangt werden. Die Änderungen sind auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§10** *Einkünfte des Vereins*

**1** Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

## **§11** *Auflösung des Vereins und Vermögensbindung*

**1** Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur durch einstimmigen Beschluss der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

**2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an SOS-Kinderdörfer e.V.. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zweck zu verwenden.